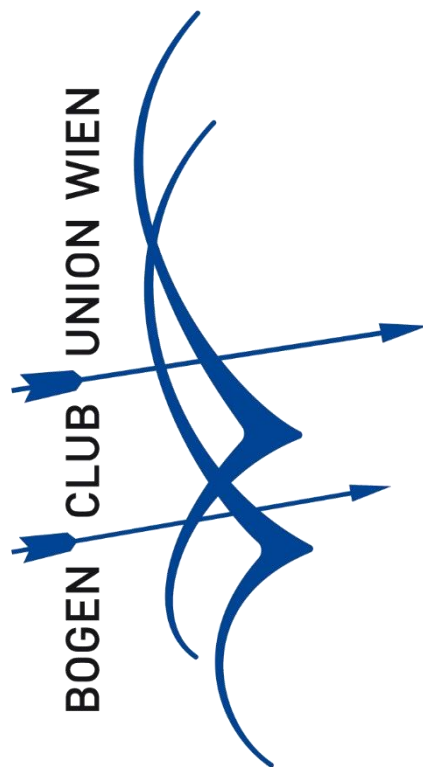




STATUTEN

Stand 2018





INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 – Name und Sitz des Vereines	3
§ 2 – Zweck des Vereines	3
§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
§ 4 – Sprachliche Gleichbehandlung	4
§ 5 – Mitgliedschaft	5
§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 – Organe	7
§ 8 – Die Generalversammlung	7
§ 9 – Der Vorstand	8
§ 10 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	9
§ 11 – Die Rechnungsprüfer	9
§ 12 – Das Schiedsgericht	10
§ 13 – Das Vereinsvermögen	10
§ 14 – Die Auflösung des Vereines	10



§ 1 – Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Bogenclub Union Wien“ mit der Kurzbezeichnung „BC Union Wien“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Verein gehört dem Landesdachverband „Sportunion Wien“ an und ist Mitglied des Bundesdachverbandes „Sportunion Österreich“.

§ 2 – Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung und Sport unter der Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Wert des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums. Er hat auch den Zweck, den Sport in allen seinen Zweigen, im Besonderen das sportliche Bogenschießen, zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen.

Er ist ein überparteilicher Verein; die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Die Bildung von Zweigvereinen ist vorgesehen.

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen bzw. am Übungsprogramm teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Pflege und Förderung aller Art von Bewegung und Sport auf allen Gebieten des Sportes,
 - b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungs-einheiten und Trainingskursen,
 - d) Erteilung von Unterricht,
 - e) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung,
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sportes dienlichen Druckschriften,
 - g) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
 - h) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung des Sportes,
 - i) Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen und Vereinslokalitäten,
 - j) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich des Sportes und der damit verbundenen Wissenschaften.



- 3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
 - b) Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwillige Verfügungen,
 - c) Sponsoreinnahmen,
 - d) Bausteinaktionen,
 - e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
 - f) Erträge aus Veranstaltungen,
 - g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
 - h) Gästestunden (Überlassung von Sportanlagen gegen Entgelt),
 - i) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
 - j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
 - k) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Gastronomieeinrichtungen,
 - l) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken,
 - m) Beteiligung an Unternehmen,
 - n) Zinserträge und Wertpapiere.

§ 4 – Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.



§ 5 – Mitgliedschaft

- 4) Der Bogenclub Union Wien besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische, eigenberechtigte Personen, die über längere Zeit aktiv besondere Leistungen bei der Führung des Vereines erbringen.
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern: Dies sind grundsätzlich vorerst alle dem Verein neu beigetretenen physischen Personen.
 - a) Gastmitgliedern: Dies sind physische Personen, die Vereinseinrichtungen in begrenztem Umfang nutzen. Der Rahmen der Nutzung ist vom Vorstand festzulegen.
 - b) Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell unterstützen.
 - c) Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
 - d)
- 5) Die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder sowie von Gastmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Generalversammlung. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder und von Gastmitgliedern erfolgt über formfreien, zumindest konkludenten Antrag.
 Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 An verdiente ehemalige Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Bogenclub Union Wien kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Generalversammlung.
- 6) Mitglieder können jeweils zum Ende des Vereinsjahres schriftlich und nachweislich per eingeschriebenem Brief, E-Mail oder Fax ihren Austritt erklären, sofern sie allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Abmeldungen, die nach dem vorgesehenen Abmeldetermin einlangen, werden erst zum jeweiligen Abmeldetermin des darauffolgenden Jahres wirksam.

 Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig.

 Mit einer Abmeldung sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht, ist die Abmeldung unwirksam.
 Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.
- 7) Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv durch besondere Leistungen bei der Führung des Vereines beteiligen, können auf die ordentliche Mitgliedschaft verzichten. Die ordentliche Mitgliedschaft kann Mangels besonderer Leistungen bei der Führung des Vereines auch durch begründeten Beschluss des Vorstandes aberkannt werden. In beiden Fällen bleiben solche Personen grundsätzlich außerordentliche Mitglieder.
- 8) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen oder gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines im Allgemeinen schädigenden Verhaltens bestrafen.
 Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein.
 Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.
- 9) Das Vereinsjahr des Bogenclub Union Wien ist das Kalenderjahr.
- 10) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 11) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Satzungen stets zu beachten.



§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Allgemeine Rechte und Pflichten:

- a) Alle Mitglieder des Bogenclub Union Wien haben das Recht je nach Ausschreibung an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benützen.
- b) Sie haben Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Bogenclub Union Wien tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- d) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Sportausübung auf eigene Gefahr erfolgt.
- e) Jedes Mitglied hat bei seinem Beitritt freiwillig, und in schriftlicher Form die Zustimmung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten durch den Bogenclub Union Wien, sowie die Weitergabe dieser an Dach- und Fachverbände gegeben. Diese Daten sind zur Erfüllung der Dienstleistung eines Mitgliedsvertrages, sowie zur Abwicklung aller fachlichen, sportlichen und finanziellen Belange des Vereines notwendig. Weiters werden Funktion innerhalb des Vereines, der Sportunion Wien und der Sportunion Österreich, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage im Verein verarbeitet, sowie an Dach- sowie Fachverbände und zuständige Behörden, weitergegeben. Jedes Mitglied hat bei einem Beitritt die Möglichkeit der Verarbeitung und Veröffentlichung von Foto- und Bildmaterial zuzustimmen, oder diese abzulehnen. Alle Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Widerruf der Datenverarbeitung, Einschränkung, Löschung und des Rechts auf Sperrung ihrer persönlichen Daten, sowie die Möglichkeit der Einwilligung der Verarbeitung und Veröffentlichung von Foto- und Bildmaterial zu widersprechen. Weiters haben alle Mitglieder zu jeder Zeit das Recht auf Richtigstellung ihrer Daten. Ein Widerspruch, Antrag auf Löschung, Sperrung und Richtigstellung kann jederzeit mittels digital signierten E-Mails, oder persönlich unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises beim Vorstand des BogenClub Union Wien geschehen.

Bei Inanspruchnahme der Rechte auf Widerruf der Einwilligung, Löschung oder Sperrung der persönlichen Daten ist die Erbringung der Dienstleistung des Mitgliedsvertrages unmöglich, und daher ist die Inanspruchnahme der oben genannten Rechte einem Austritt gleichgestellt.

1) Besondere Rechte und Pflichten:

- a) Ordentliche Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme.
 2. Sie haben das passive Wahlrecht zu Organwaltern des Bogenclub Union Wien.
- b) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an Übungseinheiten und Veranstaltungen jener Sparten teilzunehmen, für die sie gemeldet sind.
- c) Gastmitglieder:

Gastmitglieder sind berechtigt, Vereinseinrichtungen in – durch Vorstandsbeschluss – begrenztem Umfang nutzen.
- d) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

Ehrenpräsidenten sind weiters berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

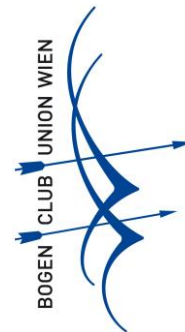


§ 7 – Organe

- 1) Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
 - b) der Vorstand (Leitungsorgan),
 - c) die Rechnungsprüfer (Kontrollorgan),
 - d) das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan).
- 2) Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b, c und d genannten Organe beträgt fünf Jahre.

§ 8 – Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich jeweils im zweiten Quartal statt. Teilnahmeberechtigt an ihr sind die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, des Schiedsgerichtes, die ordentlichen Mitglieder sowie alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder, die dem Verein mindestens seit dem der Generalversammlung vorausgehenden 31. Juli angehören.
- 3) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung zu bestimmender Tagesvorsitzender.
- 4) Die Generalversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Satzungsänderung bzw. über die Vereinsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Generalversammlung eine Viertelstunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 5) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Form der Einberufung sowie der Information der Mitglieder ist durch den Vorstand festzulegen.
- 6) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 7) Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Beischluss der Tagesordnung zu erfolgen.
- 8) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzubringen und von diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- 9) Darüber hinaus können Anträge direkt vor der Generalversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.



- 10) Der Generalversammlung sind vorbehalten:
 - a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes,
 - b) die Beschlussfassung über Genehmigung
 - der Berichte und Anträge des Vorstandes,
 - des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - der Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines,
 - e) die Erstellung einer Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 9 – Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem Finanzreferenten,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportstättenreferenten und
 - bei Bedarf bis zu höchstens drei weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung näher bestimmt werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 3) Der Vorstand hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch viermal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen.
- 4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Vorstandsmitglieder einberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitglieds bzw. für eine nicht besetzte Funktion im Vorstand eine andere Person zu kooptieren.
Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 9) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung bzw. Auflösung von Sektionen und Sparten und beschließt die Bestellung bzw. Abberufung der Sektionsleiter. Eine Abberufung ist entsprechend zu begründen.
Sektionsleiter sind auf Funktionsdauer ordentliche Mitglieder des Bogenclub Union Wien.
- 10) Der Vorstand legt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren fest.



- 11) Dem Vorstand obliegen die Bestellung und Entlassung sowie die Festlegung der Aufgaben der Angestellten des Bogenclub Union Wien.
- 12) Der Vorstand beschließt die Verleihung von Auszeichnungen nach von ihm zu erstellenden Grundsätzen.
- 13) Der Vorstand beschließt eine Disziplinarordnung.

§ 10 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, leitet die Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Satzungen nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die in die Zuständigkeit anderer Organe bzw. Organwarter fallen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ bzw. den zuständigen Organwarter.
- 2) Der Vizepräsident hat den Präsidenten im Fall seiner Verhinderung zu vertreten.
- 3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er stellt in Absprache mit den Sektionsleitern ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Er hat dem Vorstand regelmäßig über die laufende Geldgebarung zu berichten. Der Finanzreferent hat den Jahresrechnungsabschluss bis spätestens ein Monat nach Ende jeden Vereinsjahres dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung des Vereines zu unterstützen, in dessen Auftrag die erforderlichen Schriftstücke und Urkunden des Vereines auszufertigen und bei den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung die Protokollführung zu veranlassen. Er hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Der Sportstättenreferent ist für die Instandhaltung der vereinseigenen Sportstätten verantwortlich.

§ 11 – Die Rechnungsprüfer

- 1) Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsprüfern. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und Gebarung sowie die Überprüfung des Jahresrechnungsabschlusses. Dieser ist vom Vorstand bis spätestens zwei Monate nach Ende jeden Vereinsjahres den Rechnungsprüfern zu übermitteln, die ihn innerhalb von vier Wochen zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten haben.
- 2) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben.
- 3) Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode beide Rechnungsprüfer aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.



§ 12 – Das Schiedsgericht

- 1) Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Satzungen nicht anders zu behandeln sind.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand eines dieser fünf Mitglieder namhaft macht. Diese wählen aus ihrem Kreis ein drittes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Jeder Streitteil kann ein Mitglied wegen Befangenheit ablehnen. In diesem Fall rücken die verbleibenden Mitglieder des Schiedsgerichtes nach. Das Schiedsgericht entscheidet immer als Dreiersenat und hat seine Entscheidungen auf Grund dieser Satzungen und der daraus abgeleiteten Rechtsnormen (Disziplinarordnung, Geschäftsordnungen) sowie nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 – Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 14 – Die Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt an den Landesdachverband „Sportunion Wien“, sollte dieser nicht mehr bestehen, an den Bundesdachverband „Sportunion Österreich“.

Der Vorstand
Wien im Jahr 2018